



# HESSISCHER LANDTAG

11. 12. 2020

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 05.11.2020**

**Corona-Pandemie – Infektionen in Justizvollzugsanstalten**

**und**

**Antwort**

**Ministerin der Justiz**

### Vorbemerkung Fragesteller:

In den Medien wurde berichtet, dass sich in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt-Preungesheim 26 Inhaftierte und zwei Bedienstete mit dem Corona-Virus infiziert haben.

Zunächst sei am 2. November ein Gefangener, der sich seit Ende September im geschlossenen Vollzug befindet, aufgrund leichter Erkältungssymptome positiv auf das Corona-Virus getestet worden. Daraufhin wurden alle Gefangenen und Bediensteten derselben Station getestet, wobei das Ergebnis bei 25 weiteren Inhaftierten und zwei Bediensteten positiv war. Bislang ist unbekannt, wie das Virus in die Anstalt gelangt sei. Die Infizierten sollen jetzt isoliert werden, was jedoch offensichtlich problematisch ist:

→ <https://www.hessenschau.de/panorama/26-haeftlinge-infiziert-corona-ausbruch-in-frankfurter-gefaengnis,corona-gefaengnis-100.html>

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Maßnahmen werden in den hessischen Justizvollzugsanstalten ergriffen, um eine Übertragung des Corona-Virus von Bediensteten auf die Inhaftierten zu verhindern?

Um ein Übergreifen des Corona-Virus von Bediensteten auf Gefangene zu verhindern, besteht für alle Bediensteten innerhalb der Justizvollzugsanstalten die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Dieser wird den Bediensteten durch die Justizvollzugsanstalt zur Verfügung gestellt. Ferner gelten auch innerhalb der Justizvollzugsanstalten die üblichen Hygieneregeln und grundsätzlich das Abstandsgebot.

Frage 2. Welche Maßnahmen werden in den hessischen Justizvollzugsanstalten ergriffen, um eine Übertragung des Corona-Virus von Besuchern und Anwälten auf die Inhaftierten zu verhindern?

Besucher und Anwälte sind ebenfalls verpflichtet, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Besuche werden in Besuchsräumen mit Trennscheiben bzw. an Tischen mit speziellen Aufsätzen aus Acrylglas durchgeführt. Jeglicher Körperkontakt zwischen Besuchern und Gefangenen ist derzeit untersagt. Auch im Besuchsbereich gelten die üblichen Hygieneregeln und das Abstandsgebot soweit der Abstand nicht situationsbedingt (z.B. zu Kontrollzwecken) unterschritten werden muss.

Frage 3. Welche Maßnahmen werden in den hessischen Justizvollzugsanstalten ergriffen, um eine Übertragung des Corona-Virus auf die Inhaftierten beim Verlassen der Anstalt – z.B. bei Gerichtsterminen, Arztbesuchen oder Hafturlaub – zu verhindern?

Die Gefangenen werden vor Gerichts- und externen Arztterminen mit geeignetem Mund-Nasen-Schutz ausgestattet und hinsichtlich des Tragens von Mund-Nasen-Schutz sowie der Einhaltung der Abstandsregeln belehrt. Gefangenen, denen vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden, wird ebenfalls ein Mund-Nasen-Schutz zur Verfügung gestellt, und es erfolgt eine Belehrung hinsichtlich des Abstandsgebots und der Vermeidung unnötiger Kontakte.

Rückkehrer aus den genannten Maßnahmen werden zunächst fünf Tage getrennt untergebracht. Nach dem fünften Tag wird ein Corona-Antigen-Schnelltest durchgeführt.

Darüber hinaus werden aufgrund einer bundeseinheitlichen Vereinbarung alle Gefangenen, die im Wege des Gefangenenensammeltransports in Mehrfachkabinen untergebracht werden, getestet. Auch sie tragen einen Mund-Nasen-Schutz.

Frage 4. Werden Personen, die eine Justizvollzugsanstalt betreten – z.B. eingelieferte Inhaftierte, Bedienstete, Besucher oder Anwälte – vor dem Betreten der Anstalt auf das Corona-Virus generell oder anlassbezogen getestet?

Generelle Testungen von Gefangenen werden in den in der Antwort zu Frage 3 dargestellten Fällen durchgeführt. Ferner werden anlassbezogene Testungen durchgeführt bei Verdachtsfällen unter Gefangenen und möglicher Kontaktpersonen aus dem Kreis der Bediensteten und der Gefangenen.

Darüber hinaus werden dem medizinischen Personal und den Bediensteten, die regelmäßig in den gesonderten Bereichen für ältere Gefangene (JVA Schwalmstadt - Kornhaus und JVA Weiterstadt) eingesetzt sind, anlassunabhängige, wöchentliche Testungen (Antigen-Schnelltests) angeboten.

Frage 5. Falls 4. unzutreffend: Warum nicht?

Anlassunabhängige, flächendeckende Testungen sind nach der bundesweiten Teststrategie (Stand 14.10.2020) bisher nicht vorgesehen. Die begrenzt zur Verfügung stehenden Tests müssen gezielt eingesetzt werden. Auch ist die Aussagekraft der Tests zeitlich stark begrenzt.

Schließlich dürfen sowohl PCR-Tests als auch Antigen-Schnelltests nur von medizinischem Personal abgenommen werden, das nicht unbegrenzt zur Verfügung steht.

Frage 6. Auf welche Weise sollen die nunmehr positiv getesteten Inhaftierten in der Anstalt isoliert werden?

Nach Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt wurden die positiv getesteten Gefangenen in der JVA Frankfurt am Main IV auf einer Station untergebracht und regelmäßig durch den medizinischen Dienst kontrolliert. Die Station wurde insgesamt unter Quarantäne gestellt. Die Bediensteten, die dort zum Dienst eingeteilt waren, verrichteten ihren Dienst im Vollschutz (persönliche Schutzausrüstung bestehend aus FFP2-Maske, Handschuhen, Schutzbrille und Schutzzug). Die Quarantänezeit ist mittlerweile abgelaufen und die Gefangenen sämtlich wieder genesen.

Frage 7. Wer haftet für gesundheitliche Schäden, die die Inhaftierten als Folge ihrer Infektion erleiden?

Eine Haftung auf Schadenersatz würde sich aus allgemein geltenden Anspruchsgrundlagen ergeben.

Wiesbaden, 10. Dezember 2020

**Eva Kühne-Hörmann**